

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Renato Degli Uomini
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern

Zürich, 19.8.2015

Versicherungsaufsicht: neue FINMA-Rundschreiben sowie Revision und Aufhebung diverser Rundschreiben

Sehr geehrter Herr Degli Uomini

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der Anhörung zum oben erwähnten Thema teilzunehmen und machen gern davon Gebrauch.

Aufgrund der kurzen Frist in einer für viele Aktuare ungünstige Periode (Semesterabschluss, Sommerferien) war es uns leider nicht möglich, die in Anhörung stehenden Dokumente ausführlich zu diskutieren. Unsere Stellungnahme beschränkt sich folglich auf einzelne Punkte und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

FINMA-RS 16/xx „Lebensversicherung“

Im Bereich der Lebensversicherung hat sich die Revision der verschiedenen FINMA-Rundschreiben als Ziel gesetzt, die Kompatibilität und Konsistenz zwischen den Bestimmungen der am 1. Juli 2015 in Kraft getretenen revidierten AVO und den verschiedenen Rundschreiben herzustellen. In diesem Sinne scheint uns wichtig, dass sich die FINMA bei der aktuellen Revision der verschiedenen Rundschreiben auf das gesetzte Ziel beschränkt. Die aktuelle ökonomische Situation konfrontiert die Lebensversicherungsgesellschaften mit grossen Herausforderungen. Aktuell bieten die Privatversicherer umfassende Lösungen im Bereich der dritten Säule an und spielen dank ihrem Angebot eine wichtige Rolle für die Stabilität der beruflichen Vorsorge. Bei der Entwicklung und Tarifierung von neuen Produkten sollen logischerweise die Risikotragfähigkeit und Solvenzsituation des Unternehmens im Fokus stehen. Zusätzliche Reglementierungen könnten a priori die Entwicklung von alternativen Lösungswegen im heutigen ökonomischen Umfeld unnötig einschränken.

Die SAV unterstützt die Überführung der zwei bestehenden FINMA-Rundschreiben 08/39 "Anteilgebundene Lebensversicherung" und 08/40 "Lebensversicherung" im neuen Rundschreiben 16/xx "Lebensversicherung" sowie die Vereinfachungen bzgl. den Anforderungen an ein biometrisches Risiko. Eine klarere Trennung der Tarifierungsregelungen für das Geschäft der beruflichen und ausserhalb der beruflichen Vorsorge, wie in der aktuellen Struktur der FINMA-Rundschreiben, wäre hingegen wünschenswert gewesen, dies auch im Wissen, dass sich die AVO-Regelungen zur Tarifierung (Art. 120-126) auf die beiden Geschäftsbereiche beziehen. Klar soll z.B. sein, dass in der beruflichen Vorsorge der Verantwortliche Aktuar keinen Einfluss auf gesetzlich festgelegte Tarifierungskomponenten wie BVG-Umwandlungssatz oder BVG-Zins hat und somit nicht vollständig die Anforderungen von Rz 15 erfüllen kann.

Wie die Entwicklungen der letzten Monate gezeigt haben, besteht die Notwendigkeit, die aktuellen Regelungen zur Festlegung der kapitalmarktbedingten Grundlagen für die Tarifierung ausserhalb der beruflichen Vorsorge insb. bei ausserordentlichen Zinsphasen im Dialog und mit Unterstützung der Branche sowie der Aktuare zu überprüfen bzw. zu überdenken. Die Regelungen im Rundschreiben sollten die Lancierung und Entwicklung eines solchen Prozesses unterstützen.

Rz 13:

Die Durchlässigkeit zwischen den Prozessen ermöglicht insbesondere innerhalb des Geschäfts der beruflichen Vorsorge den notwendigen Ausgleich, um die im heutigen Zinsumfeld und unter Berücksichtigung der steigenden Lebenserwartung zu hohen gesetzlichen Umwandlungssätze und Verzinsung des obligatorischen Altersguthabens sicherstellen zu können. Die Quersubventionierung zwischen den Prozessen und Produkten ist somit weiterhin notwendig. Die Rahmenbedingungen müssen daher weiterhin diese Ausgleichsmöglichkeiten und Solidaritäten gewährleisten. Aus diesem Grund können wir die Forderung nach einer reinen Selbstfinanzierung der einzelnen Teilprozesse der Produkte im heutigen Umfeld nicht unterstützen.

Rz 64:

Neu unterstehen Abfindungswerte einem Genehmigungsverfahren nicht nur bei einer Änderung der Definition der Abfindungswerte sondern auch bei einer Anpassung der Parametrisierung. Die Gründe für diese Anpassung der heutigen Praxis bei der Genehmigung der Abfindungswerte sind uns nicht klar. Eine unnötige Erschwerung der Genehmigungsprozesse soll vermieden werden.

Rz 121:

Das neu vorgesehene Verbot der vorschüssigen Zinsüberschüsse wirkt sich erschwerend aus. Selbstverständlich soll die Höhe der Zuteilung von Überschüssen nicht garantiert werden. Je nach Produktgestaltung kann sich aber auch eine vorschüssige Mitteilung an die Kunden über die Zuteilung von im Überschussfonds schon angesammelten Überschüssen positiv auf das Vertrauen der Kunden in die Produkte auswirken.

FINMA-RS 08/42 „Rückstellungen Schadenversicherung“**Rz 16:**

Die Streichung des Zusatzes "und nicht direkt einer anderen Art versicherungstechnischer Rückstellungen zugewiesenen" bedeutet, dass – ausser den Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen (Art c. gemäss Art. 69 Abs. 1 AVO) – alle anderen Arten von versicherungstechnischen Rückstellungen als Bedarfsrückstellungen gemäss Ziff. III. Bst. a. zu verstehen sind. Dies trifft insbesondere für die Art g. (Ziff. IV Bst. F) zu, "alle übrigen Rückstellungen, die zur Bildung ausreichender Rückstellungen erforderlich sind". Es könnte jedoch sinnvoll sein, unter Art g. nicht nur Rückstellungen deklarieren zu können, die als Erwartungswert von undiskontierten Zahlungen definiert sind. Dies steht nicht in Widerspruch zur Vorgabe der Rz 8.1, die versicherungstechnischen Rückstellungen in Bedarfs- und Schwankungsrückstellungen aufteilen zu können.

Für Ihre Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Aktuarvereinigung



Pierre Joyet
Leiter Kommission Berufsständische Fragen



Holger Walz
Geschäftsführer